[redacted]

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
Postfach 301409
10721 Berlin

Berlin, 31. Mai 2018

I B[redacted]3

Widerspruch und Überprüfungsantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die rückwirkende Überprüfung und Aufhebung Ihres Bescheids vom 15.3.2018 gemäß § 44 SGB X sowie die Prüfung meines Widerspruchs vom 18.4.2018 für alle Zeiträume ab Mai 2018. Ich stelle hiermit klar, dass mein Widerpruch sich auch auf die Zukunft bezieht. Ich beantrage die Festsetzung eines rechtskonform ermittelten"angemessenen Betrags" für den Bettplatz in der GU[redacted], soweit hierfür überhaupt eine belastbare Rechtsgrundlage besteht.

Der Bescheid des LAF ist nämlich bereits deshalb rechtswidrig, weil ich insoweit weder mit dem [redacted] noch mit dem LAF einen Miet- oder Nutzungsvertrag abgeschlossen habe, und auch eine Gebührensatzung des Landes Berlin nicht existiert, die die Höhe der Forderungen für einen Bettplatz regeln würde. Aus Ihrer überraschend rückwirkend mitgeteilten Forderung, erfahre ich erstmals überhaupt, welche "Miete" Sie von mir fordern.

Das Zustandekommen und die Ermittlung des Betrags Ihrer Mietforderung ist in keiner Weise erläutert. Der Inhalt Ihrer Forderung ist nicht aufgegliedert. Insbesondere fehlt auch eine Angabe, ob z.B. Kosten für in der Unterkunft tätiges Personal wie z.B. Sozialarbeit, Kinderbetreuung, Heimleitung, Security usw. enthalten sind.

Ich teile eine aus 3 Containern a 12,5 m2 bestehende Containereinheit mit Kochecke, Dusche und WC von zusammen 39,7 m2 mit 4 Personen. Der vom LAF geforderte Mietpreis von 661,80 Euro/Monat/Person entspricht somit einer Miete von 2647,20 Euro/Monat für 39,7 m2 bzw. 66,68 Euro/m2 warm. Das ist im Hinblick auf die Verhältnisse am Berliner Wohnungsmarkt offenkundig Mietwucher und im Hinblick auf die real gebotene Leistung absolut unangemessen.

Dabei ist in der Rechtsprechung unumstritten, dass z.B. die Kosten für Sozialarbeit, Kinderbetreuung, Heimleitung, Security den Bewohnern einer Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge nicht als "Kosten der Unterkunft" in Rechnung gestellt werden dürfen.

Ich verweise zu alledem auf die einschlägige Rechtsprechung, insbesondere auch auf die Maßgaben zur Angemessenheit der "Miethöhe" in Gemeinschaftsunterkünften im Urteil des VGH Bayern 12 N 18.9 vom 12.05.2018, gegen die Ihre Forderung offenkundig verstößt.

Ich beantrage daher die rückwirkende Aufhebung Ihres Bescheides gemäß § 44 SGB X, sowie die erneute Prüfung meines erkennbar auch auf die Zukunft gerichteten Widerspruches, mit dem ich die Festlegung eines "angemessenen Betrags" für die Unterkunft beantragt habe, für alle Zeiträume ab Mai 2018.

Ich beantrage die Aussetzung Ihrer Forderung, bis eine abschließende Klärung des Vorgangs erfolgt ist.
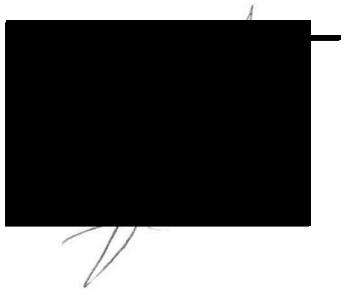
Mit freundlichen Grüßen